

## SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG IN DER KERNSTADT THALE FÜR DIE JAHRE 2020 BIS 2022

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Kernstadt Thale für die Jahre 2020 bis 2022 beschlossen:

### § 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für einmal Reinigung in der Woche für die Jahre 2020 bis 2022:

#### Gebührenklasse 1 – 2,22 EUR je Frontlängenmeter

Die Festsetzung dieser Gebührenhöhe ist der Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten für die Straßenreinigung in der Kernstadt Thale der Jahre 2017 - 2019

### § 2 Fälligkeit der Gebühr

Im Jahr 2020 ist die Gebühr zum 15.12. und für die Jahre 2021 und 2020 jeweils zum 15.05. fällig.

### § 3 Kostenausgleich

Weichen am Ende des Erhebungszeitraums 2020 bis 2022 die tatsächlichen Kosten der Stadt Thale für die Straßenreinigung im betroffenen Gebiet von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Erhebungszeitraumes auszugleichen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 12. November 2020

i.V., Frank Hirschelmann, stellv. Bürgermeister

## SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DAS JAHR 2019 IN DEN ORTSTEILEN DER STADT THALE: NEINSTEDT, STECKLENBERG, WARNSTEDT, WEDDERSLEBEN UND WESTERHAUSEN

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Stadt Thale: Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen für das Jahr 2019 beschlossen:

### § 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für die zweimalige Straßenreinigung im Monat für das Jahr 2019

#### 0,76 EUR je Frontlängenmeter

Die Ermittlung dieses Gebührensatzes ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2019 in Kraft.

Thale, den 12.11.2020

i.V.  
Frank Hirschelmann  
stellv. Bürgermeister

### Anlage zur Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr OT Unterharz 2019	
Kosten 2019	15.865,50 €
zzgl. Verwaltungskosten 5 %	793,28 €
Gesamtkosten	16.658,78 €
abzgl. Gemeindeanteil 20 %	3.331,76 €
umlagefähige Kosten	13.327,02 €
Frontlängenmeter aller Grundstücke	17454
Gebühr je Frontlängenmeter	0,76 €

## SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DAS JAHR 2019 IN DEN ORTSTEILEN DER STADT THALE: ALLRODE, ALTENBRAK, FRIEDRICHSBRUNN, TRESEBURG UND WENDEFURTH

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Stadt Thale: Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Treseburg und Wendefurth für das Jahr 2019 beschlossen:

### § 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für die zweimalige Straßenreinigung im Monat für das Jahr 2019

**1,10 EUR je Frontlängenermeter**

Die Ermittlung dieses Gebührensatzes ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

### § 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2019 in Kraft.

Thale, den 12.11.2020

i.V.  
Frank Hirschelmann  
stellv. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Treseburg und Wendefurth**

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr OT Harz

Kosten 2019	31.101,02 €
zzgl. Verwaltungskosten 5 %	1.555,05 €
Gesamtkosten	32.656,07 €
abzgl. Gemeindeanteil 20 %	6.531,21 €
umlagefähige Kosten	26.124,86 €
Frontlängenermeter aller Grundstücke	23745
Gebühr je Frontlängenermeter	1,10 €